Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Glockengießer-Handwerk

§ 1

Zuständigkeit

Die nachfolgenden Vorschriften umfassen die Meisterprüfung im Glockengießerhandwerk.

§ 2

Allgemeines zu den Grundforderungen und Mindestanforderungen

In der Meisterprüfung ist von dem Prüfling der Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, die im Glockengießerhandwerk anfallenden Arbeiten selbständig und meisterhaft auszuführen.

Bei der Prüfung der praktischen Leistungen durch Meisterstück und Arbeitsproben sind in allen Grundforderungen die Mindestanforderungen zu erfüllen.

Die Grundforderungen sind Arbeitsverfahren, Handfertigkeiten und Kenntnisse, deren Beherrschung für die selbständige Ausübung des Glockengießerhandwerks unerläßlich ist.

Die Mindestanforderungen stellen Gütevorschriften dar, die in den einzelnen Grundforderungen nicht unterschritten werden dürfen. Sie dienen gleichzeitig als Maßstab für die erzielte Güte der Arbeitsleistung und zur Beurteilung der Leistung (Note).

§ 3

Grundforderungen und Mindestanforderungen

Für das Glockengießerhandwerk sind nachstehende Grundforderungen maßgebend:

1. Entwerfen von Glocken und Glockenstühlen und Herstellen von Schablonen,
2. Formen:
   a) Zubereiten des Formsandes,
   b) Herstellen von Glockenformen,
   c) Herstellen von Formen für Metallguß,
3. Schmelzen und Gießen:
   a) Befeuerung und Beschickung des Gießofens,
   b) Schmelzen und Prüfen des Schmelzgutes,
   c) Gießen,
4. Putzen und Entgraten,
5. Feilen,
6. Drehen,
7. Bohren,
8. Gewindeschneiden,
9. Biegen,
10. Schweißen,
11. Instandhalten von Werkzeugen,
12. Prüfen von Glocken.

In den einzelnen Grundforderungen sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Entwerfen von Glocken und Glockenstühlen, Herstellen von Schablonen.

Zu beherrschen ist das Konstruieren von Glockenrippen entsprechend den geforderten Glockentönen sowie von Glockenstühlen. Nachzuweisen sind eingehende Kenntnisse über leichte, mittelschwere und schwere Glockenrippen und über die dazugehörigen Gewichte und Abmessungen. Hierzu gehört auch eine saubere zeichnerische Darstellung von Glockenornamenten und Glockeninschriften. Ferner ist die Beherrschung der sachgemäßen Herstellung von Glockenschablonen nachzuweisen. Die Schablonen müssen sachgemäß bearbeitet und einwandfrei mit Eisenblech armiert sein. Alle in der Zeichnung gegebenen Maße müssen genau eingehalten sein.

2. Formen.

Das sachgemäße Herstellen von Formen für Glocken und sonstige Metallgußteile ist zu beherrschen. Hierzu gehören die Zubereitung des Formsandes bzw. des Formlehms sowie die Herstellung der Formen und der Kerne. Im einzelnen ist auf folgendes zu achten:

a) Zubereiten des Formsandes.

Auf richtige Wahl des Mischungsverhältnisses sowie auf sachgemäßes Durcharbeiten des Formlehms und des Formsandes ist besonders Wert zu legen.

b) Herstellen von Glockenformen.

Hierzu gehören das Aufmauern des Glockenkernes und das Formen des Kernes mittels der Schablone, ferner das Formen der sog. falschen Glocke einschl. Aufbringen von Schriften und Ornamenten und das Herstellen des Mantels und der Krone, schließlich das Brennen der Form, Zerlegen und Gießfertigmachen der Glockenform durch Entfernen der falschen Glocke und Zusammensetzen von Glockenkern, Glockenmantel und Krone.

Es ist Wert darauf zu legen, daß die Glockenform sauber und rißfrei ist. Auf sachgemäße Ausbesserung etwa aufgetretener Risse usw. ist besonders zu achten.

c) Herstellen von Formen für Metallguß.

Zu beherrschen ist das Einformen einfacher Modelle mit und ohne Kern für Metallgußstücke aller Art.

Es ist Wert darauf zu legen, daß die form- und gießtechnischen Vorbedingungen sachgemäß berücksichtigt werden. Die Form muß einwandfrei hergestellt sein. Auf unverletzte Kanten und Ecken ist zu achten.

3. Schmelzen und Gießen.

Nachzuweisen sind eingehende Kenntnisse über Zusammensetzung, Schmelzen und Gießen der Legierungen für Glockenguß und Metallguß, ferner über die sachgemäße Bedienung der im Glockengießerhandwerk gebräuchlichen Gießöfen. Außerdem ist zu beherrschen das sachgemäße Prüfen des Schmelzgutes durch Entnahme von Schmelzproben und durch Hammerprobe.

Besonderer Wert ist beim Glockenguß auf richtige Anlage der Gießrinne und der Entlüftungsöffnungen zu legen.

4. Putzen und Entgraten.

Zu beherrschen sind das sachgemäße Putzen und Entgraten der Gußstücke. Nachzuweisen sind eingehende Kenntnisse über die einschlägigen Schutzvorschriften für die Bedienung von Sandstrahlgebläsen.

Auf geschickte und sichere Handhabung der Schleifscheibe und des Sandstrahlgebläses ist zu achten. Die Gußstücke müssen ein sauberes Aussehen aufweisen.

5. Feilen.

Zu beherrschen ist die sachgemäße Ausführung aller im Glockengießerhandwerk vorkommenden Feilarbeiten.

Die gefeilten Flächen müssen einen geraden, sauberen Strich aufweisen. Auf Maßhaltigkeit ist Wert zu legen. Nachzuweisen sind Kenntnisse über die wirtschaftliche Verwendung der für den Werkstattgebrauch zur Verfügung stehenden neuen und alten Feilen in bezug auf die Verarbeitung von Metallen verschiedener Härte.

6. Drehen.

Das Drehen von Stahl- und Metallteilen ist zu beherrschen. Hierzu gehört das Drehen von Führungsbolzen für Seilrollen, Lagerbolzen für das Joch und Seilführungsrollen u. dgl. Auf Maßhaltigkeit und einwandfreie Drehflächen ist Wert zu legen.

7. Bohren.

Die sachgemäße Ausführung aller vorkommenden Bohrarbeiten ist zu beherrschen.

Auf genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bohrstellen und Bohrrichtungen sowie der Lochmaße ist zu achten.

8. Gewindeschneiden.

Zu beherrschen ist das Gewindeschneiden mittels Gewindebohrers und Kluppe bzw. Schneideisens.

Die Gewinde müssen einen genauen Gang aufweisen. Ein Spiel oder Klemmen darf sich nicht ergeben. Auf richtige Bemessung der Gewinde, entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck, unter Anwendung der DIN-Normen ist Wert zu legen.

9. Biegen.

Nachzuweisen ist die Beherrschung des sachgemäßen Biegens von Profileisen in warmem und kaltem Zustande.

Auf richtigen Zuschnitt des Werkstoffes, genaue Festlegung der Biegestellen, Biegewinkel sowie auf richtige Bemessung der Zugabe für Streckung und Stauchung des Werkstoffes ist zu achten. Die festgelegten Biegestellen und Biegewinkel müssen genau eingehalten werden.

10. Schweißen.

Der Prüfling muß in der Lage sein, Verbindungen am Glockenstuhl sachgemäß schweißen zu können. Die Wahl des Schweißverfahrens (Gasschmelzschweißung oder Elektroschweißung) ist dem Prüfling freigestellt.

Auf sachgemäße Vorbereitung der Schweißstöße ist zu achten. Die Schweißnähte müssen unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Werkstoffes sauber und gleichmäßig durchgeschweißt werden. Sie müssen eine genügende Haltbarkeit gewährleisten.

Die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften ist nachzuweisen.

11. Instandsetzung der Werkzeuge.

Das sachgemäße Instandsetzen aller im Glockengießerhandwerk gebräuchlichen Werkzeuge ist zu beherrschen. Hierzu gehört das Aufschmieden und Härten von Meißeln, Dornen, Körnern, Mauerbohrern usw. sowie Neuanschliff von Schneidwerkzeugen und Spiralbohrern. Alle Arbeiten müssen rasch und sicher ausgeführt werden können.

12. Prüfen von Glocken.

Zu beherrschen ist die Tonprüfung an Glocken mit Hilfe der Stimmgabel. Der Prüfling muß in der Lage sein, die Grund- und Obertöne festzulegen, ferner die in der Glocke auftretenden Tonintervalle einwandfrei zu unterscheiden und zu bestimmen. Außerdem ist die Beherrschung des sachgemäßen Nachstimmens einer Glocke zum Ausgleich von unzulässigen Tondifferenzen durch Nacharbeiten bzw. Drehen nachzuweisen.

§ 4

Arbeitsproben

Durch die Arbeitsproben sind die Grundforderungen zu prüfen, die am Meisterstück nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden. Die zu prüfenden Grundforderungen werden jeweils vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses bestimmt, jedoch sind die Aufgaben 1, 5 und 6 in jedem Falle zu prüfen. Diese dürfen nicht erlassen werden. Im übrigen sind die Arbeitsproben so auszuwählen, daß durch Meisterstück und Arbeitsproben ein möglichst umfassendes praktisches Können nachgewiesen wird.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, daß den Grundforderungen und den für Gesellen gestellten Mindestanforderungen in der Gesellenprüfung genügt wurde, so sind in der Meisterprüfung die Grundforderungen in vollem Umfange durch Arbeitsproben nachzuprüfen.

Beispiele für Arbeitsproben:

1. Entwurf einer mittelschweren Rippe für einen bestimmten Glockenton und Herstellung einer Schablone.
2. Formen und Gießen eines Schwermetallgußstückes, z. B. eines einfachen Gehäuseteils.
3. Teile für den Glockenstuhl feilen, bohren und zusammenpassen.
4. Gewindeschneiden an Stehbolzen.
5. Schweißen eines Knotenbleches, Herstellen von Schweißverbindungen an den Knotenpunkten eines Glockenstuhles.
6. Prüfen einer Glocke.

§ 5

Das Meisterstück

Als Meisterstück ist zu verlangen:

1. Eine Glocke mit Aufhängung als Ergänzung zu einem vorhandenen Geläute oder
2. ein Geläute von mindestens zwei Glocken mit Glockenstuhl.
   Die einzelne Glocke soll möglichst ein Gewicht von mindestens 200 kg haben.

Es ist besonders Wert darauf zu legen, daß die Glocke gemäß Ziffer 1 sich tonlich einwandfrei an das vorhandene Geläute anpaßt. Das Geläute gemäß Ziffer 2 muß ein musikalisch einwandfreies Intervall aufweisen und sich tonlich den vorhandenen Geläuten im Orte anpassen.

Sämtliche Teile des Meisterstücks müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend sauber und gleichmäßig gearbeitet sein. Für alle Teile des Meisterstücks ist den in den Grundforderungen gestellten Mindestanforderungen zu genügen.

§ 6

Verfahren für Anfertigung und Abnahme des Meisterstücks

Der Prüfling kann im Rahmen der Bestimmungen des § 5 das Meisterstück selbst wählen. Vor Anfertigung des Meisterstücks ist dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses eine Entwurfsskizze mit Vorkalkulation zur Genehmigung einzureichen. Entspricht das gewählte Meisterstück nicht den zu stellenden Anforderungen, so hat der Prüfling einen neuen Vorschlag einzureichen. Gegebenenfalls wird das Meisterstück vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses aufgegeben. Der Ausbildungsgang des Prüflings ist zu berücksichtigen. Die Anforderungen in den handwerklichen Fertigkeiten sind jedoch nicht einzuschränken.

Das Meisterstück soll nach seiner Genehmigung durch den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ohne Unterbrechung angefertigt werden. Wünsche bezüglich der Werkstatt, in der das Meisterstück angefertigt werden soll, können vom Prüfling geäußert werden.

Die Uebermachung der Anfertigung des Meisterstücks und der Unterlagen regelt der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses durch Schaumeister. Der Prüfling ist verpflichtet, dem Schaumeister rechtzeitig den Beginn seiner Arbeit anzuzeigen. Der Schaumeister hat über seine Uebermachungen und etwaigen Beobachtungen dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses schriftlich zu berichten.

Der Prüfling hat über die selbständige Anfertigung eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Soweit fremde Hilfe geleistet wurde, ist anzugeben, worin diese bestanden hat.

Die Frist für die Ablieferung des Meisterstücks bestimmt der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses. Eine spätere Ablieferung ist vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden anzugeben. Er kann die Frist in besonderen Fällen verlängern, andernfalls gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen.

Die Begutachtung des Meisterstücks kann zur Vermeidung der durch die Ablieferung entstehenden Transportkosten am Orte der Herstellung erfolgen.

Neben dem Meisterstück sind anzufertigen: Entwurfsskizzen, Vorkalkulation, Werkstattzeichnung nebst Stückliste, Nachkalkulation und Arbeitsbericht. Des näheren ist wie folgt zu verfahren:

1. Vor der Anfertigung des Meisterstücks sind dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses Entwurfsskizzen mit Vorkalkulationen zur Genehmigung einzureichen. Diese erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses.
2. Danach sind die entsprechenden Werkstattzeichnungen mit genauen Maßen sowie Stücklisten anzufertigen. Der Beginn der Anfertigung der Zeichnungen ist dem Schaumeister vorher anzuzeigen. Je ein Exemplar der Zeichnungen ist vor Beginn der Arbeit an den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses einzureichen.
3. Anfertigung des praktischen Meisterstücks unter gleichzeitiger Aufstellung eines genauen Arbeitsberichtes.
4. Nachkalkulation und Ablieferungsschreiben.

Neben dem Meisterstück sind die schriftlichen Unterlagen der Meisterprüfungsarbeit geheftet dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses kostenfrei zuzustellen.

§ 7

Verfahren für die Durchführung der Arbeitsproben

Für die Arbeitsproben sind dem Prüfling die erforderlichen Materialien vorzubereiten und die notwendigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen in ordnungsmäßigem Zustande zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsproben sind am Tage vor der theoretischen Prüfung in Anwesen-

heit des gesamten Meisterprüfungsausschusses auszuführen. Bei der Ausführung ist die Arbeitsweise des Prüflings genau zu beobachten und in der Bewertung zu berücksichtigen. Es ist zu achten auf die Stellung des Werkstücks, Haltung und Führung der Werkzeuge sowie die mit dem Arbeitsvorgang verbundenen Vorbereitungen und die Handfertigkeit bzw. Geschicklichkeit des Prüflings.

Die Bewertung der Arbeitsproben hat so zu erfolgen, daß jede einzelne Arbeitsprobe für sich beurteilt und für sämtliche Arbeitsproben ein Gesamturteil als Durchschnitt der Einzelurteile ermittelt wird.

§ 8

Allgemeines zur theoretischen Prüfung

Die theoretische Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Falls erforderlich, sind Skizzen von dem Prüfling anzufertigen.

Neben der mündlichen Prüfung sind schriftlich zu prüfen:

1. Allgemeinkenntnisse,
2. Fachzeichnen,
3. Fachrechnen,
4. Selbstkostenrechnung, Preisbestimmung,
5. Buchführung.

In der schriftlichen Prüfung sind die Aufgaben über Fachzeichnen und Preisberechnung zusammenzuziehen. Dem Prüfling wird aufgegeben, für ein Geläute bestimmter Größe ein vollständiges Angebot auszuarbeiten. Die Hauptaufgabe besteht in der Anfertigung einer maßstäblichen Zeichnung und Beschriftungsprobe für die Glocke, Beschreibung der einzelnen Arbeitsgänge, Berechnung der Werkstoff-, Lohn- und Unkosten sowie des Verkaufspreises. Die ausgearbeiteten Unterlagen sind mit einem Angebotsschreiben dem Meisterprüfungsausschuß zu übergeben. Dauer der Kalkulationsarbeit etwa vier Stunden. Diese Hauptaufgabe darf nicht erlassen oder eingeschränkt werden.

§ 9

Prüfungsgebiete für die theoretische Prüfung

A. Fachtechnischer Teil.

I. Grundzüge der technischen Naturlehre.

Zustandsformen der Körper: Einheitsgewicht, mechanische Eigenschaften, wie Festigkeit, Härte, Dehnbarkeit.

Grundzüge der Wärmelehre: Wärmequellen, Wärmemessung, Ausdehnung durch Wärme, Schwindung, Verdampfen, Schmelzen, Verbrennen.

Grundzüge der Chemie: Kenntnisse über chemische Elemente, insbesondere Metalle und Metallverbindungen, soweit sie für das Verständnis der Schmelzvorgänge im Glockengießerhandwerk von Wichtigkeit sind.

II. Metallkunde.

1. Metalle:

   Kupfer, Zinn, Zink, Antimon, Aluminium, Phosphor, Mangan, Silizium, Magnesium.

   Allgemeine Kenntnisse über Vorkommen und Gewinnung, ferner handelsübliche Sorten und Bezeichnungen der genannten Metalle, ihre wichtigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften, wie Festigkeit, Härte, Dehnbarkeit, spez. Gewicht, Schmelzpunkt, Korrosionsbeständigkeit.

2. Legierungen:

   Zusammensetzung der wichtigsten Metallegierungen, Festigkeitseigenschaften, Korrosionsbeständigkeit.

   Kupfer-Zinn- und Kupfer-Zink-Zinn-Legierungen: Glockenbronzen, Geschützbronzen, Maschinenbronzen, Marinebronzen, Phosphorbronzen, Kunstbronzen. Kupfer-Zink-Legierung: Tombak, Rotguß, Messing. Kupfer-Zink-Nickel-Legierung: Neusilber. Kupfer-Aluminium-Legierungen: Aluminiumgußlegierung.

3. Eisen und Stahl:

   Die wichtigsten Eigenschaften von Roheisen, Gußeisen und Stahlguß.

Allgemeine Kenntnisse über die Roheisen- und Stahlgewinnung, desgleichen über die Eisengießerei.

III. Gießereikunde.

1. Formen:

a) Gießereimodelle und Schablonen aus Holz, Metall und Kunststoffen, Kernkästen, Ausführung der Modelle, Schwindmaße, Einflüsse der Schwindung beim Gießen (Gußspannung, Verziehen, Lunkerbildung usw.) und Maßnahmen zur Verhinderung derselben.

b) Formstoffe: Formsand, Formmasse, Formlehm, Kernmasse, Bindemittel, Magerungsmittel. Aufbereiten der Formstoffe, Vorrichtungen und die erforderlichen Maschinen, handelsübliche Sorten, Bezeichnungen für Formstoffe.

c) Formen:

Handformerei: Herdformerei, Kastenformerei, Schablonenformerei, Kernformerei.

Steigereinguß, Kernstützen, Entlüftung der Form.

Maschinenformerei: Formmaschinen und Kernformmaschinen.

Fertigstellen der Form, Ausbessern, Einstreichen, Trocknen, Zusammensetzen.

2. Schmelzen und Gießen:

a) Berechnung der Gattierung, Zuschläge.

b) Gießereiöfen: Tiegelöfen, Tiegelschmelzöfen, kippbare Tiegelöfen, Tiegelschmelzöfen mit Oelfeuerung, Flammöfen, kippbare Flammöfen, Flammöfen mit Oelfeuerung, elektrische Schmelzöfen.

c) Brennstoffe: Holz, Kohle, Koks, Oel, Gas. Heizwert der genannten Brennstoffe und deren für den Schmelzvorgang wichtigste Eigenschaften.

d) Schmelzen: Einsetzen der Metalle beim Schmelzen, Einfluß der Ofenarten auf den Schmelzvorgang, Oxydation und Reduktion, Schlackenbildung, Gasaufnahme der Metalle beim

Schmelzen, schädliche Bestandteile, wie z. B. Schwefel und ähnliches.

Vergießtemperatur der Metalle, Gießgeschwindigkeit, Temperaturmessung, Segerkegel, elektrische Meßgeräte.

Gießgeräte: Tiegel, Pfannen, Anlegen von Gießrinnen.

Belasten der Formkästen, Abkühlen der Gußstücke.

3. Putzen:

Abschneiden der Eingüsse, Band- und Kreissägen, Entgraten, Meißel, Feilen, Schleifsteine, Sandstrahlputzmaschinen, Putztrommeln.

IV. Werkstätteneinrichtung.

Arbeitsplatzgestaltung, Aufstellung und Anordnung der einzelnen gießtechnischen Anlagen, wie Sandaufbereitungsanlage, Formerei, Trockenkammern, Gattier- und Schmelzraum, Gießplatz, Gießputzerei, Lagerraum, Transport- und Fördereinrichtung, Fußbodenbelag, Beleuchtung, Ventilation, Werkstatthygiene usw.

V. Grundzüge der Akustik.

Grundlagen der Lehre vom Schall, Schallerzeugung, Schallwellen, Schallgeschwindigkeit usw.

Die musikalischen Grundlagen im Glockenbau, Tonintervalle, Tonaufbau der Glocke, Geläutearten, Zusammenstellen von Geläuten, Nachstimmen der Glocken.

VI. Fachrechnen.

Inhaltsberechnung von Körpern und Flächen.

Gewichtsberechnung für Gußstücke, Glockenstuhlteile u. dgl.

Konstruktion von Glockenrippen unter Benutzung der gebräuchlichen Tabellen.

Allgemeine Kenntnisse aus der Festigkeitslehre über Zug, Druck und Biegebeanspruchung. Berechnen eines einfachen Trägers auf zwei Stützen (unter Benutzung der gebr. Tabellen).

VII. Fachzeichnen.

Entwerfen und Zeichnen von Glockenrippen, Glockenstühlen sowie Ornamenten und Inschriften, Anfertigen von werkstattgerechten Konstruktionszeichnungen und Skizzen zum Zwecke der Arbeitsanweisung.

VIII. Besondere an das Fach gebundene gesetzliche Vorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften, Gewerbeaufsicht, Azetylenverordnung, Vorschriften für das Arbeiten mit verdichteten und verflüssigten Gasen.

B. Kaufmännischer Teil.

1. Buchführung.

Aufgaben einer ordnungsgemäßen Buchführung;
Beherrschung der einfachen Buchführung;
Bücher der einfachen Buchführung (Tagebuch, Kassenbuch, Hauptbuch);
Waren-Eingangsbuch, Lohnbuch;
Vermögensaufstellung, Inventurbewertung, Abschreibung, Kenntnis der üblichen Abschreibungssätze, Bilanz, Verlust- und Gewinnrechnung;
Steuererklärungen auf Grund der Buchführung.

2. Selbstkostenrechnung.

Aufgaben der Selbstkostenrechnung, Allgemeines über Preisbildung, Vorkalkulation, Nachkalkulation, Betriebskontrolle.
Kostenarten (Werkstoff, Lohn, Unkosten);
Werkstoffkosten, Berechnung von Verlust;
Lohnkosten, mittelbare und unmittelbare Lohnkosten;
Arbeitszeitermittlung;
Unkosten, Kenntnis der verschiedenen Unkostenarten;
Verrechnung der Unkosten;
Gewinnzuschlag und dessen Verrechnung.

3. Zahlungsverkehr.

Grundsätzliches des Wechselrechts, wesentliche Bestandteile des Wechsels, Wechselstrenge, Protest, Haftung, Versteuerung;
Grundsätzliches des Scheckrechtes, Arten (Barscheck, Verrechnungsscheck, Postscheck);
Bankverkehr, Kreditarten (Kontokorrent-, Hypotheken- und Bürgschaftskredit), Sicherheiten, Haftungspflicht des Bürgen, Reichsbank und Reichsbankdiskont;

Bargeschäfte (Skonto), Kreditgeschäfte (Zinsvergütung), Postanweisung, Nachnahme, Postauftrag.

4. Schriftverkehr.

Form des Geschäftsbriefes im Einkauf, Verkauf und Zahlungsverkehr (Mahnbrief).

5. Werbung.

Werbemittel: z. B. Werbebrief, Prospekte, Werbephoto, Inserat, Schaufenster;

Werbearten: z. B. Einzelwerbung, Gemeinschaftswerbung, Ausstellung.

C. Allgemein-theoretischer Teil.

1. Allgemeine Kenntnisse.

Es sind allgemeine Kenntnisse über die wichtigsten Ereignisse und großen Persönlichkeiten der deutschen Geschichte sowie eine gewisse Vorstellung vom deutschen Raum und von der Zusammensetzung des deutschen Volkes nachzuweisen.

1. Grundzüge der deutschen Geschichte, insbesondere der neueren Zeit.
2. Grundzüge der Geographie Deutschlands.
3. Staatskunde:
   a) Wesen und Aufgaben des Staates;
   b) Grundzüge der nationalsozialistischen Staatsidee, der deutschen Verfassung und des deutschen Staatsaufbaues;
   c) Geschichte der NSDAP., das Parteiprogramm;
   d) der Führer und sein Leben;
   e) Grundzüge des Aufbaues der Partei, ihre Aufgaben und ihre Gliederungen, insbesondere die der Deutschen Arbeitsfront.
4. Grundzüge der Rassenkunde des deutschen Volkes und der Ariergesetzgebung.

2. Geschichtliche Bedeutung und Organisation des Handwerks.

Es sind eingehende Kenntnisse über die Organisationen des Handwerks, mit denen der Handwerker in näherer Fühlung steht (Innung, Kreis-

handwerkerschaft, Handwerkskammer), zu verlangen. Der Prüfling muß einen Ueberblick von der Bedeutung des Handwerks im Rahmen der Gesamtwirtschaft und seiner Tradition sowie von den Grundzügen der handwerklichen Gesamtorganisation, dem Aufbau und den Zusammenhängen zwischen den einzelnen Dienststellen besitzen.

1. Die Entwicklung des Handwerks: Entstehung von Brüderschaften, Innungen, Gilden, überlieferte Zunftgebräuche, Zünfte.
2. Die Gewerbefreiheit, ihre Einflüsse auf das Handwerk und die ihr anhaftenden Schäden.
3. Wirtschaftliche und zahlenmäßige Bedeutung des Handwerks und des einschlägigen Handwerkszweiges im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft.
4. Wesensunterschied von Industrie und Handwerk.
5. Die Stellung des Handwerks in der wirtschaftlichen Gesamtorganisation Deutschlands: Einteilung der Wirtschaft in Bezirks-, Fach-, Wirtschafts- und Reichsgruppen und Zusammenfassung in Bezirkswirtschaftskammern und in der Reichswirtschaftskammer.
6. Der Aufbau des Handwerks:
   a) Die Innung: ihre Satzung, insbesondere ihre Organe und deren Befugnisse;
   b) Aufbau und Aufgaben der Kreishandwerkerschaften;
   c) Aufbau und Aufgaben der Handwerkskammern;
   d) Grundzüge des Aufbaues und des Aufgabenkreises der Reichsinnungsverbände mit ihren Bezirksstellen, der Landeshandwerksmeister nebst Gewerbeförderungsstellen, der Reichsgruppe Handwerk, des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, des Reichsstandes des deutschen Handwerks und des Reichshandwerksmeisters;
   e) Persönliches: Name des Obermeisters und des Reichsinnungsmeisters, Name und Beruf des Kreishandwerksmeisters, Kammerpräsidenten, Landeshandwerksmeisters und des Reichshandwerksmeisters.

3. Ehrengerichtsbarkeit im Handwerk.

Der Prüfling muß mit den Begriffen Standesehre und Gemeingeist vertraut sein. Von dem ehrengerichtlichen Verfahren genügt die Kenntnis seiner Grundzüge:

1. Tatbestand und Strafen.
2. Ehrengericht und Ehrengerichtshof sowie ihre Zusammensetzung.
3. Grundzüge des Verfahrens und Rechtsmittel.

4. Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen sowie Eröffnung eines Handwerksbetriebes.

Hier sind besonders eingehende Kenntnisse zu verlangen.

1. Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen:
   a) Das Recht zum Anleiten von Lehrlingen, das Lehrverhältnis, der Inhalt eines Lehrvertrages, Lehrlingshöchstzahlen, Lehrlingsstreitigkeiten, Eignungs- und Zwischenprüfung;
   b) Gesellenprüfung, das Lehrzeugnis, der Gesellenbrief, Gesellenwandern, Gesellenfreisprechung;
   c) die Meisterprüfung, Rahmenordnung und fachliche Vorschriften.
2. Die Eröffnung eines Handwerksbetriebes:
   a) Voraussetzung für die Eröffnung eines Gewerbebetriebes: Gewerbeordnung, Polizeiverordnungen, sonstige den Handwerksberuf betreffende Vorschriften;
   b) Anmeldung bei der Handwerkskammer: Großer Befähigungsnachweis, Handwerkerkarte und Eintragung in die Handwerksrolle;
   c) Eintragung eines Handwerksbetriebes in das Handelsregister und ihre Folgen;
   d) Anmeldung des Gewerbebetriebes, Schwarzarbeit.

5. Das Handwerk betreffende Rechtsfragen.

Von dem Prüfling sind diejenigen Grundkenntnisse zu verlangen, die für die selbständige Leitung eines Handwerksbetriebes erforderlich sind.

1. Wirtschaftsrecht.
   a) Unlauterer Wettbewerb: Begriff und Folgen;
   b) Verordnung über Wettbewerb, Preisüberwachung;
   c) Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten, Zuständigkeit, Verfahren;
   d) Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmuster- sowie Warenzeichenrecht: Gegenstand des Schutzrechtes, seine Erkennbarkeit, Erlangung, Folgen der Verletzung.

2. Genossenschaftsrecht.
   a) Wirtschaftliche Aufgaben der Genossenschaften: Einkaufs-, Verkaufs-, Lieferungs- und Kreditgenossenschaften;
   b) Arten der Genossenschaften, beschränkte und unbeschränkte Haftpflicht, Begriff der Haftsumme;
   c) Aufbau und Organe der Genossenschaften, der Geschäftsanteil.

3. Bürgerliches Recht.
   a) Zustandekommen und Form von Verträgen;
   b) Gefahren bei Vertragsschluß mit Minderjährigen;
   c) Verjährung von Forderungen; Möglichkeit, die Verjährung zu verhindern (Unterbrechung);
   d) bei unpünktlicher Leistung oder Verweigerung der Abnahme: der Verzug und seine Folgen;
   e) Gefahren der Annahme an Erfüllungs Statt, Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Aufrechnung;
   f) Sonderheiten der für den Handwerksbetrieb besonders wichtigen Vertragsarten:
      Kaufvertrag: Mängelrüge zur Erhaltung von Wandlung und Minderung;

Miet- und Pachtvertrag: fristlose Kündigung, gesetzliches Pfandrecht;

Dienstvertrag: Haftung für Geräte usw., Kündigung, Zeugniserteilung;

Werkvertrag: Mängelhaftung, Unternehmerpfandrecht;

Bürgschaft: Vertragsform, selbstschuldnerische Haftung;

g) Sicherung eines Anspruches: Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt und die Grenzen seiner Wirksamkeit bei Verbindung, Faustpfand, Hypothek, Sicherungsübereignung;

h) Sonderheiten des Handelsrechts: Geltungsbereich für Handwerksbetriebe, Buchführungspflicht, Form der Bürgschaft, Zurückbehaltungsrecht, Untersuchungs- und Rügepflicht.

4. Arbeitsrecht.

a) Ordnung der nationalen Arbeit: gesetzliche Grundlage, Führer des Betriebes und Gefolgschaft, Vertrauensrat, Betriebs- und Tarifordnung, Treuhänder der Arbeit, soziale Ehrengerichtsbarkeit;

b) Arbeitsvertrag: Vertragsschluß, Pflichten und Rechte der Vertragsparteien, fristgemäße und fristlose Kündigung, Kündigungsschutz;

c) Arbeitsschutz (staatliche Gewerbeaufsicht):

aa) Arbeitszeitrecht: regelmäßige Arbeitszeit, sachliche Vorschriften, Wochenausgleich, Vor- und Schlußarbeiten, Mehrarbeit an 30 Tagen im Jahr, in Notfällen und gemäß Tarifordnung behördliche Ausnahmen, weibliche und jugendliche Arbeitnehmer, Arbeitsdauer und Pausen, Uebermachung der Arbeitszeit;

bb) Unfallverhütungs- und Gesundheitsschutz.

5. Verfahrensrecht.

a) Zuständigkeit des Gerichtes: Amts- oder Landgericht, örtliche Zuständigkeit und Vereinbarung hierfür, Bedeutung des Rechnungsvermerks über Erfüllungsort und Gerichtsstand;

b) Vertretung vor Gericht, Anwaltszwang;

c) Mindestinhalt einer Klageschrift, Klageaufnahme durch Rechtsanwalt und Rechtsantragsstelle;

d) das Mahnverfahren: Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Zahlungsbefehls, der Vollstreckungsbefehl, Antrag auf Erlaß des Zah-

lungsbefehls, Widerspruch gegen Zahlungsbefehl, Einspruch gegen Vollstreckungsbefehl, Wirkung des rechtskräftigen Vollstreckungsbefehls;

e) Versäumnisurteil, Einspruch;

f) Berufung gegen Urteile mit Ausnahme der Schiedsurteile;

g) Tragung der Prozeßkosten und Kostenvorschüsse, das Armenrecht;

h) das arbeitsgerichtliche Verfahren: Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, Sondervorschriften für die Vertretung vor Gericht, insbesondere Stellung der Arbeitsfront.

6. Konkurs- und Vergleichsverfahren.

a) Voraussetzungen und Verpflichtung zur Anmeldung des Konkurses oder Eröffnung des Vergleichsverfahrens;

b) besondere Behandlung von bevorrechtigten Forderungen, Eigentums- und Pfandrechte der Gläubiger an Gegenständen der Konkursmasse;

c) Forderungsanmeldung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren eines Schuldners.

6. Sozialversicherung.

Der Prüfling muß Kenntnisse besitzen über Versicherungs- und Anmeldungspflicht, Versicherungsfreiheit des Lehrlings, Höhe des Beitrages, Tragung der Beiträge durch den Meister oder Einbehaltung vom Lohn, Folgen der Einbehaltung und Nichtabführung von Beiträgen, Leistungen der einzelnen Versicherungen, Art und Zeitpunkt der Anmeldung eines Versicherungsfalles sowie über die bei den einzelnen Versicherungszweigen in der nachstehenden Aufstellung noch besonders hervorgehobenen Punkte:

1. Krankenversicherungen.
2. Unfallversicherung: Organisation der Berufsgenossenschaften, Einfluß des Handwerkers auf sie, Art der Aufbringung der Mittel, Verfahren bei Vorliegen eines Unfalles, Verhinderung einer zu hohen Umlage durch Schadenverhütung.

3. Invalidenversicherung: Berechnung der Renten und Verfahren.

4. Angestelltenversicherung: Berechnung der Renten und Verfahren.

5. Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosen-, Krisen-, Wohlfahrts- und Kurzarbeiterunterstützung).

6. Berufsständische Versicherung: Sinn und Aufgaben, Lebensversicherung, Krankenversicherung, Sachversicherung.

7. Steuerwesen.

Es ist die Kenntnis von Höhe und Berechnungsart der einzelnen für einen Handwerksbetrieb in Betracht kommenden Steuern zu verlangen. Besondere Kenntnisse sind erforderlich über die abzugsfähigen Beträge, die Betriebsunkosten, die Möglichkeiten von Rechtsmitteleinlegung gegen Steuerveranlagung, von Steuerstundung, Ermäßigung, insbesondere für Kinder, und Steuererlaß, ferner über die bei den einzelnen Steuerarten nachstehend besonders hervorgehobenen Punkte. An Hand der Erläuterungen, die das Finanzamt auf den Formularen für die Steuererklärung, auf der Bürgersteuerkarte usw. erteilt, muß der Prüfling eine Steuererklärung ausarbeiten, die erfolgte Veranlagung nachprüfen und die Zahlungstermine feststellen können.

1. Einkommensteuer, insbesondere Bewertung der Wirtschaftsgüter, Gewinnermittlung, Steuerabzug vom Arbeitslohn.
2. Bürgersteuer.
3. Umsatzsteuer, insbesondere Ueberwälzungsverbot, Bemessung der Vorauszahlungen.
4. Gewerbesteuer, Gewerbeertragssteuer, Lohnsummensteuer, Gewerbekapitalsteuer.
5. Steuern zum Geldentwertungsausgleich, für Preußen die Hauszinssteuer.
6. Vermögensteuer, insbesondere Begriff und Bedeutung der Einheitsbewertung.

§ 10

Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beträgt 1½ Tage. Hierbei wird der Tag in der Regel zu acht Stunden gerechnet. Für den Fall, daß die Grundforderungen in der Gesellenprüfung nicht nachgewiesen wurden, beträgt sie 2 Tage. Es entfallen auf die Arbeitsprobe ½ Tag bzw. 1 Tag, wenn die Grundforderungen in der Gesellenprüfung nicht nachgewiesen wurden. Die Prüfungsdauer für die theoretische Prüfung beträgt 1 Tag, davon für die schriftliche ½ Tag.

Die Zahl der zu einer Prüfung zuzulassenden Prüflinge beträgt höchstens vier.

Broschüre
zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Auf Anordnung des Reichshandwerksmeisters werden zu den fachlichen Vorschriften für alle Handwerkszweige Anleitungen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ausgearbeitet.

Diese Anleitungen sollen die fachlichen Vorschriften ausführlich erläutern und Auskunft über den Umfang der Prüfungsgebiete geben. Sie haben den Zweck, den Prüfling in die Lage zu versetzen, den für ihn in Frage kommenden Prüfungsstoff klar und deutlich zu übersehen. Lehrbücher und Fachliteratur werden hierdurch nicht ersetzt. Die Anleitungen sollen vielmehr zur Anregung sowie zur Ausrichtung und als Grundlage für die Fachliteratur hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsstoffes dienen.

Die Anleitungen werden u. a. folgenden Inhalt haben:

A. Amtlicher Teil

1. Vorwort des Reichshandwerksmeisters.
2. Vorwort des Reichsinnungsmeisters.
3. Erlasse des Reichswirtschaftsministers zur Einführung der fachlichen Vorschriften.
4. Wortlaut der fachlichen Vorschriften für das betreffende Handwerk.

B. Anleitung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in dem betreffenden Handwerk

Erläuterungen der fachlichen Vorschriften.

C. Anhang

1. Gliederungen der Handwerksorganisation, der NSDAP., DAF. usw.
2. Familientafel.
3. Vordruck über Bestätigung der Meisterprüfung.
4. Hinweise auf Fachliteratur.

Die Anleitungen werden in Form von Broschüren mit etwa 150 bis 200 Seiten (DIN A 5) gedruckt werden. Zur Veranschaulichung des Prüfungsstoffes werden im Text bildliche Darstellungen verwendet. Besonderer Wert wird auf eine leicht faßliche und volkstümliche Darstellung der Wissensgebiete gelegt.

Die Anleitungen befinden sich noch in Vorbereitung. Auf das Erscheinen dieser Broschüren wird die Fachpresse des Handwerks rechtzeitig hinweisen.